



AUSGABE FEBRUAR/MÄRZ 2023 • TITELTHEMA

Inflationsausgleichsgesetz: Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag verändern sich

Erfahren Sie mehr auf Seite 3

Wichtige Informationen zur steuerfreien
Inflationsausgleichsprämie

Mehr auf Seite 4

Freie Unterkunft und Verpflegung:
Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Mehr auf Seite 5

Eltern aufgepasst: In welcher Höhe Sie
Kita-Gebühren absetzen können

Mehr auf Seite 6



Dr. Christian Frystatzki
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich „HKF aktuell“ auf unserer Website.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Ihr Dr. Christian Frystatzki

IN DIESER AUSGABE:

Inflationsausgleichsgesetz: Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag verändern sich	3
Erbschaftsteuerzahlung: Wenn vom Erbe nichts mehr übrig ist	4
Schenkungsteuer: Wann muss eine übertragene Kapitallebensversicherung versteuert werden?	4
Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie	4
Wegzug ins Ausland: Steuerpflicht in Deutschland nach einer Auswanderung	5
Gastronomie: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.12.2023 verlängert	5
Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023	5
Eltern aufgepasst: In welcher Höhe Sie Kita-Gebühren absetzen können	6
Firmenwagen: Muss für jeden Firmenwagen eine private Nutzung versteuert werden?	6
Gewerblicher Grundstückshandel: Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht?	6
Neues vom BMF: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	7
Verpflichtende Übermittlung der eAU zum 01.01.2023	7
Beherrschender Gesellschafter: Lohnsteuerpflicht von vereinbarten, aber nicht ausbezahlten...	7



TITELTHEMA

Inflationsausgleichsgesetz: Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag verändern sich

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für 2023 - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht:

- Grundfreibetrag: Zum 01.01.2023 wurde der steuerfreie Grundfreibetrag um 561 € auf 10.908 € angehoben. Für das Jahr 2024 erfolgt eine weitere Anhebung um 696 € auf 11.604 €. Zum Hintergrund: Steuerzahlern muss nach der Begleichung ihrer Einkommensteuerschulden ein finanzieller Spielraum verbleiben, mit dem sie ihren notwendigen Lebensunterhalt decken können. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird über die steuerlichen Grundfreibeträge umgesetzt, die das Existenzminimum steuerfrei stellen sollen.
- Einkommensteuertarif: Ebenfalls angepasst werden die sogenannten Tarifeckwerte des Einkommensteu-

ertarifs. Entsprechend der zu erwartenden Inflation werden diese „nach rechts“ verschoben, so dass der Spitzensteuersatz von 42 % für das Jahr 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € statt bisher ab 58.597 € greifen wird. 2024 wird der Spitzensteuersatz dann erst ab 66.761 € einsetzen. Der Steuersatz von 45 % - die sogenannte Reichensteuer - soll unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 € gelten.

- Kindergeld und Kinderfreibetrag: Das Kindergeld wurde ab dem 01.01.2023 für jedes Kind auf 250 € angehoben. Bisher lag das Kindergeld für das erste und zweite Kind bei jeweils 219 €, für das dritte Kind bei 225 € und erst für das vierte und jedes weitere Kind bei jeweils 250 €. Der Kinderfreibetrag steigt für 2023 zudem von 2.810 € auf 3.012 € pro Elternteil und im Jahr 2024 weiter auf 3.192 € pro Elternteil.



Thomas Borchert
Leiter Einkommensteuer Köln

Fon 0221 943671-616



Klicken Sie [hier](#), um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Die Voll Darstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Erbschaftsteuerzahlung: Wenn vom Erbe nichts mehr übrig ist

Wenn jemand stirbt und es kein gültiges Testament gibt, werden die Erben nach dem Gesetz bestimmt. Und so kann es sein, dass ein Familienmitglied erbt, obwohl der Erblasser das vielleicht gar nicht wollte. Taucht später noch ein Testament auf, kann das Erbe auf die darin benannten Erben übergehen. Diese müssen dann auch Erbschaftsteuer zahlen. Aber was ist, wenn das Erbe bereits vollständig ausgegeben wurde?

Die Voll Darstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Schenkungsteuer: Wann muss eine übertragene Kapitallebensversicherung versteuert werden?

Wenn man zu Lebzeiten etwas an jemanden verschenkt, unterliegt dieser Vorgang der Schenkungsteuer. Wie hoch diese ist, hängt unter anderem vom Wert der Übertragung ab. Bei einer Geldschenkung ist dieser einfach festzustellen. Bei einer Versicherung ist der Wert anzusetzen, den die Versicherung zum Stichtag hatte. Aber wie ist zu bewerten, wenn der Schenker noch einen Nießbrauch an der Versicherung hat? Wir klären auf!



Daniel Kurka
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Fon 02241-94339-145

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Inflationsausgleichsprämie aufgeführt.

Die Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Leistung, die in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000 EUR um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

Merke: Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet.

Die Zahlungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Klicken Sie [hier](#), um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Wegzug ins Ausland: Steuerpflicht in Deutschland nach einer Auswanderung

Kanada gehört zu den beliebtesten Einwanderungsländern. Doch wenn man von Deutschland nach Kanada auswandert, hält man unter Umständen noch etwas länger als gedacht eine Verbindung zu Deutschland. Nämlich dann, wenn der deutsche Gesetzgeber auch nach dem Wegzug noch Steuern verlangt, die sogenannte Wegzugsbesteuerung. Diese regelt die Besteuerung von Vermögenswerten aufgrund der Verlagerung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Gastronomie: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.12.2023 verlängert

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz hatte der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränkeabgabe) über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Diese Frist wurde nun ein weiteres Mal verlängert, und zwar bis zum 31.12.2023.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.



Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert für freie Unterkunft 265 EUR monatlich betragen (in 2022 = 241 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung soll in 2023 um 18 EUR auf 288 EUR steigen.

Beachten Sie: Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2023 die nachfolgenden Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten (Werte für 2022 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 60 EUR (56 EUR)
- kalendertäglich: 2,00 EUR (1,87 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 114 EUR (107 EUR)
- kalendertäglich: 3,80 EUR (3,57 EUR)



Yvonne Bernsdorf
geprüfte Personalfachkauffrau
Steuerfachangestellte

Fon 02241-94339-188



Klicken Sie [hier](#), um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.



Susanne Heppner
Steuerberaterin

Fon 03321 4446-316

Klicken Sie [hier](#), um
themenverwandte
Artikel anzuzeigen.

Eltern aufgepasst: In welcher Höhe Sie Kita-Gebühren absetzen können

Besucht Ihr Kind eine Kita, Kinderkrippe oder Kindergarten, so können Sie als Eltern zwei Drittel der Betreuungskosten als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen allerdings gegengerechnet werden.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört, was in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem darstellen dürfte. Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und der die Kosten tatsächlich getragen hat. Nicht nur leibliche Eltern, sondern auch Adoptiv- oder Pflegeeltern dürfen Kinderbetreuungskosten absetzen.

Hinweis: Als Sonderausgaben absetzbar sind nur die „reinen“ Betreuungskosten. Nicht begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Verpflegung, für Ausflüge und für Sport-, Sprach- oder Musikunterricht.

Weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass für die Aufwendungen eine Rechnung ausgestellt wurde und die Zahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung wird vom Finanzamt nicht anerkannt. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Eltern die Rechnung und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) direkt ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Sie müssen die Unterlagen aber gegebenenfalls auf Anforderung des Finanzamts nachreichen.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Firmenwagen: Muss für jeden Firmenwagen eine private Nutzung versteuert werden?

Wenn Sie Ihren Firmenwagen auch privat nutzen, haben Sie zwei verschiedene Möglichkeiten, den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung zu ermitteln: Sie können ein Fahrtenbuch führen, oder Sie nehmen eine vereinfachte Ermittlung anhand der 1%-Regelung vor. Aber muss eigentlich für jeden Firmenwagen ein geldwerter Vorteil versteuert werden? Nein, lautet die klare Antwort. In bestimmten Fällen entfällt die Besteuerung.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Gewerblicher Grundstückshandel: Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht?

Für Gewerbebetriebe ist es erstrebenswert, möglichst schnell unter die Gewerbesteuerpflicht zu fallen, damit sie ihre Anlaufverluste gewerbesteuerlich absetzen können. Setzt die Steuerpflicht erst später ein, sind die Anlaufkosten nicht abziehbar, die später erzielten Gewinne müssen hingegen versteuert werden. Die Hürden für die Absetzbarkeit von Anlaufkosten sind bei der Gewerbesteuer allerdings recht hoch. Wir erklären, worauf es dabei ankommt.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Neues vom BMF: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Welcher Verteilungsschlüssel ist bei der Vorsteueraufteilung für gemischt genutzte Gebäude anzuwenden? Wann ist der Flächenschlüssel anzuwenden und wann der objektbezogene Umsatzschlüssel? Oder liegt ein umbauter Raum vor? Um diese Fragen zu klären, hat das Bundesfinanzministerium jüngst ein Schreiben unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung herausgegeben.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Verpflichtende Übermittlung der eAU zum 01.01.2023

Mit dem 01.01.2023 startet die verpflichtende Übermittlung der eAU von Arztpraxen an die Krankenkassen des entsprechenden, erkrankten Mitarbeiters. Für Mitarbeiter ändert sich dabei wenig: Sie melden sich weiterhin bei Ihnen krank und melden, wie lange die Erkrankung wahrscheinlich dauern wird. Auch erhält der Mitarbeiter weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – allerdings nur für seine eigenen Unterlagen. Den "gelben Schein" für Arbeitgeber übermitteln nun die Ärzte einmal täglich an die Krankenkassen. Dort rufen Arbeitgeber in Zukunft die Daten ab.

Die Volldarstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie [hier](#), um dort hinzugelangen.

Beherrschender Gesellschafter: Lohnsteuerpflicht von vereinbarten, aber nicht ausbezahlten Sondervergütungen

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Vergütungen zahlen, muss auf diese Lohnsteuer einbehalten werden. Bei einem beherrschenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft kann es sogar sein, dass Lohnsteuer gezahlt werden muss auf Vergütungen, die gar nicht ausgezahlt wurden. Denn verzichtet ein Gesellschafter auf die Zahlung eines entstandenen Anspruchs, so erbringt er eine sogenannte verdeckte Einlage in die Gesellschaft.

Freitag, 10.02.2023 (13.02.2023 *)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 15.02.2023 (20.02.2023 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Freitag, 24.02.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.03.2023 (13.03.2023 *)

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Mittwoch, 29.03.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.





HKF

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE

GEMEINSAM FÜR SIE STARK.

Beratergruppe HKF

Zentrale
Siegburger Straße 39b
53757 Sankt Augustin

Fon 02241 94339 - 0

Unsere Standorte und viele weitere Informationen rund um Steuern,
Finanzen und Recht finden Sie online unter www.hkf.de